

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 14

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1946

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 25. Juni 1946

Nr. 14

Inhalt

Gesetz Nr. 28 zur Ahndung nationalsozialistischer Straftaten. Vom 31. Mai 1946. S. 171. – Verordnung Nr. 54, Rechtsanordnung des Finanzministeriums über die Aufhebung der teilweisen Befreiung des älteren, mittleren und neuesten Neuhausbesitzes von der Grundsteuer. Vom 14. Mai 1946. S. 172. – Gesetz Nr. 201 zur Abänderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (RGBl. I S. 61). Vom 16. Mai 1946. S. 172. – Gesetz Nr. 501 über die Errichtung eines Rechnungshofs. Vom 23. Mai 1946. S. 172. – Verordnung Nr. 502 des Finanzministeriums über die Bestellung von Hauptbevollmächtigten für Versicherungsunternehmungen. Vom 23. Mai 1946. S. 173.

Gesetz Nr. 28

zur Ahndung nationalsozialistischer Straftaten

Vom 31. Mai 1946

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiemit verkündet wird:

Art. 1

Verbrechen und Vergehen, insbesondere Verbrechen und Vergehen, die mit Gewalttaten und Verfolgungen aus politischen, rassischen oder religionsfeindlichen Gründen verbunden sind und die während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus politischen, rassischen oder religionsfeindlichen Gründen nicht bestraft wurden, sind zu verfolgen, wenn Grundsätze der Gerechtigkeit, insbesondere die Gleichheit aller vor dem Gesetz, die nachträgliche Sühne verlangen.

Art. 2

- (1) Die Verfolgung wird nicht dadurch gehindert, daß die Tat zu irgendeiner Zeit durch ein Gesetz, eine Verordnung, einen Erlaß oder einen Befehl der nationalsozialistischen Regierung oder eines ihrer Machthaber für straffrei oder nach ihrer Begehung für rechtens erklärt worden ist oder auf Grund behördlicher Anordnung die Einleitung eines Strafverfahrens unterblieb oder ein eingeleitetes Verfahren niedergeschlagen oder aus anderen Gründen nicht durchgeführt wurde.
- (2) Die Tatsache, daß jemand auf Befehl seiner Regierung oder seines Vorgesetzten gehandelt hat,

befreit ihn auch nach diesem Gesetz nicht von der Verantwortlichkeit für eine Straftat; sie kann aber als strafmildernd berücksichtigt werden.

- (3) Bei einer Strafverfolgung, einer Strafverhandlung oder einer Strafvollstreckung wegen einer der vorbezeichneten Straftaten stehen dem Angeklagten die Rechtsvorteile der Verjährung bezüglich der Zeitspanne vom 30. Januar 1933 bis zum 1. Juli 1945 nicht zu. Für diese Zeitspanne ist die Verjährung als gehemmt anzusehen. Ebensovienig stehen eine von der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft gewährte Immunität, Begnadigung oder Amnestie der Strafverfolgung, Strafverhandlung oder späteren Vollstreckung einer ganz oder teilweise verbüßten Strafe im Wege.

Art. 3

Bis zum Ablauf von 12 Monaten seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist unter den Voraussetzungen des Art. 1 auf Antrag der Staatsanwaltschaft ein Verfahren zu Ungunsten des Täters wieder aufzunehmen, wenn aus politischen, rassischen oder religionsfeindlichen Gründen zu Unrecht die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, die Hauptverhandlung nicht angeordnet oder der Täter außer Verfolgung gesetzt wurde.

Art. 4

- (1) Für die Entscheidung nach Art. 3 ist das Gericht zuständig, bei dem die Sache im ersten Rechtszuge anhängig war, oder das Gericht gleicher Zuständigkeit des Begehungsortes oder

des Aufenthalts- oder Verwahrungsortes des Täters. An die Stelle der Wehrmachts-, Sonder- und Ausnahmegerichte tritt das nach der Strafrechtspflegeordnung 1946 zuständige ordentliche Gericht.

- (2) Gegen den Beschluß ist die sofortige Beschwerde an das Oberlandesgericht zulässig.

Art. 5

Die Staatsanwaltschaft wird nur tätig, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Auf Antrag des Verletzten kann auch das zuständige Gericht die Einleitung eines Verfahrens beschließen.

Art. 6

Privatklage, Nebenklage und ein Verfahren gemäß § 172 StPO. finden nicht statt.

Art. 7

Die Ausführungsbestimmungen erläßt das Justizministerium.

Art. 8

Das Gesetz tritt am 15. Juni 1946 in Kraft.

Stuttgart, den 31. Mai 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Heinrich Köhler
Josef Beyerle	Theodor Heuß
Dr. Cahn-Garnier	Andre
	Kohl

**Verordnung Nr. 54
Rechtsanordnung des
Finanzministeriums**

über die Aufhebung der teilweisen Befreiung des älteren, mittleren und neuesten Neuhausbesitzes von der Grundsteuer

Vom 14. Mai 1946

Mit Zustimmung des Innenministeriums wird für Nordwürttemberg und Nordbaden folgendes angeordnet:

Die Vorschriften in § 28 des Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (Reichssteuerblatt S. 1154) und in den §§ 56 bis 60 der Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes für den ersten Hauptveranlagungszeitraum vom 1. Juli 1937 (Reichssteuerblatt S. 781) treten mit dem 31. März 1946 außer Kraft.

Der Neuhausbesitz ist ab 1. April 1946 voll zur Grundsteuer heranzuziehen.

Stuttgart, den 14. Mai 1946

Dr. Cahn-Garnier

Gesetz Nr. 201

**zur Abänderung des Gesetzes zur
Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten
vom 18. Februar 1927 (RGBl. I S. 61)**

Vom 16. Mai 1946

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiemit verkündet wird:

§ 1

Absatz 2 des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 kommt in Wegfall.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 16. Mai 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Heinrich Köhler
Josef Beyerle	Theodor Heuß
Dr. Cahn-Garnier	Andre
Kohl	Otto Steinmayer

Gesetz Nr. 501

über die Errichtung eines Rechnungshofs

Vom 23. Mai 1946

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiemit verkündet wird:

Art. 1

Zur Überwachung der gesamten Haushaltsführung des Landes wird ein Rechnungshof errichtet.

Für die Aufgaben, die Rechte und die Pflichten des Rechnungshofs gelten die Bestimmungen der Abschnitte IV und IVa der Reichshaushaltsordnung. Anstelle der dort erwähnten Behörden und Einrichtungen des Reichs treten die entsprechenden Behörden und Einrichtungen des Landes.

Art. 2

1. Der Rechnungshof ist eine unabhängige, nur dem Gesetz unterworfen oberste Landesbehörde.

2. Der Rechnungshof besteht aus einem Präsidenten und der nötigen Zahl von weiteren Mitgliedern. Sie genießen die richterliche Unabhängigkeit.

3. Dem Rechnungshof ist die nötige Zahl von Prüfungsbeamten und das erforderliche Schreib- und Büropersonal beizugeben.

4. Der Ministerpräsident ernennt den Präsidenten des Rechnungshofs, ferner auf Vorschlag des Präsidenten des Rechnungshofs die übrigen Beamten bis zur Besoldungsgruppe 3 einschließlich. Der Präsident des Rechnungshofs ernennt die Beamten von der Besoldungsgruppe 4 an.

5. Der Geschäftsgang beim Rechnungshof ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Sie ist von dem Präsidenten zu erlassen und dem Staatsministerium mitzuteilen.

Art. 3

Der Rechnungshof hat seinen Sitz in Stuttgart. Für den Landesbezirk Baden wird eine Außenabteilung in Karlsruhe errichtet.

Art. 4

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Der Rechnungshof beginnt seine Tätigkeit mit der Prüfung der Rechnungen des Rechnungsjahres 1945.

Stuttgart, den 23. Mai 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Heinrich Köhler
Josef Beyerle	Theodor Heuß
Dr. Cahn-Garnier	Andre
Kohl	Otto Steinmayer

**Verordnung Nr. 502
des Finanzministeriums
über die**

**Bestellung von Hauptbevollmächtigten
für Versicherungsunternehmen**

Vom 23. Mai 1946

Mit Zustimmung des Staatsministeriums wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Versicherungsunternehmen, die im Gebiet eines der drei Länder der amerikanischen Besatzungszone der Beaufsichtigung unterliegende Versicherungsgeschäfte betreiben, ohne ihren Sitz innerhalb dieser Länder zu haben, müssen für diesen Teil ihres Geschäftsbetriebes einen Hauptbevollmächtigten bestellen. Der Hauptbevollmächtigte muß seinen Wohnsitz innerhalb der drei Länder der amerikanischen Besatzungszone Deutschlands haben.

(2) Der Hauptbevollmächtigte vertritt die Versicherungsunternehmung gegenüber der Aufsichtsbehörde und den Versicherungsnehmern. Er hat für den Geschäftsbetrieb innerhalb der drei Länder der amerikanischen Besatzungszone der Aufsichtsbehörde gegenüber alle Pflichten zu erfüllen, die nach den geltenden Vorschriften den Versicherungsunternehmen obliegen.

(3) Für Klagen, die aus dem innerhalb der drei Länder der amerikanischen Besatzungszone betriebenen Versicherungsgeschäft gegen eine Versicherungsunternehmung erhoben werden, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Hauptbevollmächtigte seinen Wohnsitz hat. Dieser Gerichtsstand darf nicht durch Vertrag ausgeschlossen werden.

§ 2

Sind die zur Vertretung der Versicherungsunternehmung befugten Organe nicht erreichbar oder nicht in der Lage, tätig zu werden, so kann der Hauptbevollmächtigte durch die Aufsichtsbehörde bestellt werden.

§ 3

Wer in den drei Ländern der amerikanischen Besatzungszone als Vertreter einer Versicherungsunternehmung, deren Sitz außerhalb dieser drei Länder liegt, Versicherungsgeschäfte betreibt, ohne daß für diese Versicherungsunternehmung ein Hauptbevollmächtigter bestellt ist, wird mit Geldstrafe oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 4

Bis zur Errichtung des gemeinschaftlichen Versicherungsaufsichtsamts für die drei Länder der amerikanischen Zone ist gemäß § 1 ein Hauptbevollmächtigter in jedem der drei Länder zu bestellen. Der Hauptbevollmächtigte kann gleichzeitig Hauptbevollmächtigter in allen drei Ländern sein.

§ 5

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt das Finanzministerium.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 23. Mai 1946

Dr. Cahn-Garnier